

(Abg. Pflug.)

(A) beamten beiwohnen zu können. Da kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Ich kann hier nur versichern, daß der Beschluß der hohen Ersten Kammer sowohl, als auch der hier jetzt zur Beratung stehende innerhalb der sächsischen Gemeindebeamten eine große Enttäuschung hervorgerufen hat. Es ist wohl zu erwarten, wenn Sie dem Antrage des Herrn Kollegen Bär nicht zustimmen sollten, daß die Gemeindebeamten beim nächsten Landtage dieselbe Bitte wiederholen werden.

Da möchte ich mir schon heute eine Bitte an die hohe Königl. Staatsregierung gestatten. Die hohe Königl. Staatsregierung hat, wie es in dem Berichte der Ersten Kammer lautet, angefragt bei den maßgebenden Behörden. Da ist ihr nun, meine Herren, in der großen Mehrzahl die Antwort geworden, daß man der Petition nicht willfahren möchte. An und für sich ist es wohl selbstverständlich, daß behördliche Personen und behördliche Organe derartigen Wünschen nicht gerade günstig gegenüberstehen. Erfreulich ist es aber immerhin, daß sich auch eine Minderheit bei den Behörden gefunden hat, die dem Wunsche der Petenten gerecht zu werden bestrebt ist, wenigstens insofern, als sie sich für Aufhebung der Bestimmung in beschränktem Sinne ausgesprochen hat.

(B) Es wäre nun sehr wünschenswert, daß wir erfahren könnten, welche Gründe gerade die Minderheit der Behörden veranlaßt haben, dem Wunsche der Petenten zu willfahren, und vor allen Dingen auch, in welcher Beziehung eine Beschränkung der Aufhebung stattfinden möchte. Aber wenn schon die Königl. Staatsregierung Anfragen gestellt hat, so wäre es in ganz besonderer Weise erfreulich gewesen, wenn sie nicht bei den sächsischen Behörden allein angefragt hätte, sondern vor allen Dingen bei den Regierungen, in deren Ländern bereits derartige Paragraphen nicht mehr existieren. Der Herr Referent hat ja schon darauf hingewiesen, daß es eine große Anzahl von deutschen Bundesstaaten gibt, in welchen den Gemeindebeamten diese Beschränkung nicht auferlegt worden ist. Es wäre wohl wünschenswert, daß man erfahren könnte, welche Erfahrungen die Behörden anderer Länder mit Aufhebung dieses Paragraphen gemacht bezw. ob sich irgendwelche Unannehmlichkeiten eingestellt haben.

Nun weisen sowohl die Königl. Staatsregierung, als auch der Bericht der vierten Deputation der hohen Ersten Kammer darauf hin, daß man ja deswegen noch gar nicht sagen könnte, daß die Gemeindebeamten Bürger zweiten Grades seien, da z. B. auch die

aktiven Militärpersonen von dem Wahlrechte ausgeschlossen seien. Ja, meine Herren, da liegen die Verhältnisse doch ganz anders. Bekanntlich steht den aktiven Militärpersonen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht zu, und ich glaube, das ist in erster Linie geschehen im Interesse der ganzen Heeresdisziplin. Man hat zunächst vermeiden wollen, daß Agitation in das Heer getragen wird. Auf der anderen Seite aber hat man wahrscheinlich auch die bürgerlichen Wähler schützen wollen vor einer eventuellen Mehrheit, die sich die Regierung leicht verschaffen könnte, wenn das Militär mit an die Wahlurne träte. Wenn man nun auch zugeben muß, daß den Militärpersonen insofern wohl Rechte genommen sind, so darf man doch nicht verkennen, daß die Militärpersonen in anderer Hinsicht so viele Vorzüge und Vorteile haben, daß wohl ein Ausgleich zwischen dieser Nichtberechtigung und ihrer sonstigen Stellung stattfindet, ein Ausgleich, dessen sich eben die Gemeindebeamten nicht erfreuen können.

In dem Wunsche der Petenten ist nun vorzüglich darauf hingewiesen worden, daß sowohl die Reichsbeamten, als auch die Staatsbeamten das passive Wahlrecht ausüben können. Ich möchte Sie daran erinnern, daß erst in der letzten Sitzung der Wahlrechtsdeputation auf Antrag der Nationalliberalen unter Zuziehung einiger konservativer Mitglieder beschlossen worden ist, § 75 der Staatsverfassung dahin abzuändern, daß auch den Staatsbeamten eine Erleichterung der Annahme einer Wahl gegeben werden kann. Diese erfreuliche Tatsache berechtigt auch zu der Hoffnung, daß künftig ein Landtag die Wünsche der Petenten anders erfüllen wird, als es zurzeit auf Grund des Berichtes aussieht.

In dem Berichte der vierten Deputation der hohen Ersten Kammer ist besonders darauf hingewiesen, daß es nicht gut sei, wenn die angestellten Beamten eine Prüfung vornehmen könnten bezüglich ihrer Behörde. Es wurde vorhin auch schon von Herrn Abg. Bär darauf hingewiesen, daß wir ja in unserem Landtage sowohl, wie auch im Reichstage eine Reihe von Beamten haben, deren Mithilfe wir bei unseren Arbeiten gar nicht gern entbehren möchten. Ebenso wie dies bei der Reichs- und Landesverwaltung der Fall ist, wird es auch in der Kommunalverwaltung der Fall sein können. Die Regierung sowohl, als auch der Bericht weist zurück, daß die Petenten in einer Richterfüllung ihrer Wünsche eine Zurücksetzung finden könnten. Nun, meine Herren, das Gefühl der Zurücksetzung ist zunächst ein subjektives. Wenn aber die